

Gesellschaftsvertrag der Life Science Nord Management GmbH

Übersicht

- § 1 Firma der Gesellschaft, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Geschäftsanteile
- § 4 Organe der Gesellschaft
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Entsendung
- § 7 Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte
- § 8 Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse
- § 9 Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit
- § 10 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
- § 11 **Gesellschafterversammlung** und deren Beschlussfassung
- § 12 **Gesellschafterversammlung; Zuständigkeit**
- § 13 Erklärungen zum Hamburger Corporate Governance Kodex und zum Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein
- § 14 **Jahresabschluss, Aufstellung, Prüfung, Beschluss**
- § 15 Gleichstellung
- § 16 Veröffentlichung der Bezüge
- § 17 Ausscheiden aus der Gesellschaft; Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 18 **Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg und zum Land Schleswig-Holstein**
- § 19 Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Schlussbestimmungen

Gesellschaftsvertrag der Life Science Nord Management GmbH

§ 1

Firma der Gesellschaft, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Life Science Nord Management GmbH.
- (2) Ihr Sitz ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Stärkung der Life Science Branche im norddeutschen Raum, um somit die Clusterbildung der „Innovativen Medizin“ voran zu treiben. Die Gesellschaft soll zentrale Anlaufstelle für alle Life Science Beteiligten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sein, mit dem Fokus auf Vernetzung und Koordination.
- (2) Zielsetzungen sind dabei
 - Wachstum der ansässigen Wirtschaft und Wissenschaft,
 - Schaffung neuer Arbeitsplätze,
 - Neuansiedlung von nationalen und internationalen Unternehmen,
 - Verfügbarkeit von Wachstumskapital und Drittmitteln zur Förderung,
 - Regionale, nationale und internationale Vermarktung und Profilierung des Life Science Standortes Norddeutschland.
- (3) Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen hat die Gesellschaft die Aufgabe, Life Science Strukturen in Norddeutschland aus- und aufzubauen und Prioritäten bei der Auswahl entsprechender Maßnahmen zu setzen. Sie initiiert Projekte in definierten Schwerpunkten, wirkt bei der Vorbereitung von Förderentscheidungen mit, sorgt für einen Interessenausgleich zwischen den einzelnen Life Science Beteiligten und integriert die bislang laufenden Life Science Aktivitäten auf sinnvolle Weise in das Cluster. Sie ist für das nationale und internationale Marketing des Clusters zuständig. Sie unterrichtet die Regierungen des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über ihre Tätigkeiten und berät diese bei Fragestellungen zur Entwicklung des Life Science Standorts Norddeutschland. Die Gesellschaft erbringt zudem Dienstleistungen zur Positionierung und Vernetzung der Fördermitglieder des unter § 3 Abs. 2 c) genannten Gesellschafters und in dessen Auftrag nach Maßgabe eines Kooperationsvertrages.

- (4) Soweit zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung des vorgenannten Gegenstandes des Unternehmens dienen.
- (5) Das Vermögen und erzielte Überschüsse dürfen nur zur Erfüllung der hier genannten Zwecke verwendet werden. Dies gilt für den Fall der Auflösung der Gesellschaft auch für das dann noch vorhandene Vermögen einschließlich von Überschüssen und Rücklagen, Ausnahmen sind jeweils nur zulässig im Rahmen der Regelungen des Bundesministeriums der Finanzen für die Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften. Die Vorschriften des Zuwendungsrechts werden hiervon nicht berührt.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 62.500 Euro. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (2) An dem Stammkapital sind beteiligt:
 - a) die Freie und Hansestadt Hamburg mit 25.000 EUR
 - b) das Land Schleswig-Holstein mit 25.000 EUR
 - c) Life Science Nord e.V., nachfolgend „**Verein**“ genannt, mit 12.500 EUR
- (3) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter über die hier genannten Stammeinlagen besteht nicht.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer. Sie bzw. er bildet die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführung erfolgt gem. § 7 Absatz 2 dieses Vertrages durch den Aufsichtsrat. Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zulässig.
- (4) Die Geschäftsführung ist ausdrücklich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.

§ 6 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Entsendung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. Den drei in § 3 Abs. 2 genannten Gesellschaftern steht, solange sie an der Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt sind, ein Entsendungsrecht für jeweils zwei Personen zu. Vonseiten des Landes Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg wird jeweils eines der beiden Mitglieder aus dem fachlich zuständigen Ministerium bzw. der fachlich zuständigen Behörde entsandt.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes (AktG) zulässige Zeit entsendet werden. Eine erneute Entsendung ist zulässig.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (4) Zusätzlich zu den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied entsendet werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.

- (5) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht entsendet ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entsendet werden.
- (6) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (7) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats haben jährlich alternierend das von der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. vom Land Schleswig-Holstein entsandte Mitglied nach § 6 Abs. 1 Satz 4.

§ 7

Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und ihre Tätigkeit zu überwachen. Er stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit der Geschäftsführung ab. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 12 Abs. 1 Nr. 4)
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
 1. die Aufnahme neuer und die Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder der Gesellschaft im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 2. die Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und Prokuristen; eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
 3. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,
 4. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
 5. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,

6. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen,
 7. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
 8. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Kooperationsverträgen bzw. Kooperationsvereinbarungen,
 9. Maßnahmen, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind.
 10. alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen. Ebenso kann er bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.
 - (5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
 - (6) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 8

Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung widerruflich übertragen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse und versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 9

Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei oder mehr, mindestens jedoch die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse.
- (2) Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 4 haben im Rahmen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vor der Abgabe der Voten bei allen Beschlussvorschlägen ein Vetorecht.

- (3) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit der Stimmen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die nach § 6 Abs. 1 Satz 4 von der Freien und Hansestadt Hamburg und vom Land Schleswig-Holstein in den Aufsichtsrat entsandten Personen sollen über Fragen der strategischen Ausrichtung und über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft (§ 7 Abs. 2 bis 5) Einvernehmen erzielen.

§ 10

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist unentgeltlich.

§ 11

Gesellschafterversammlung und deren Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle am Stammkapital beteiligten Gesellschafter vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter, die am Stammkapital beteiligt sind, vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Je 100,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Gesellschafter, die über mehr als einen Geschäftsanteil verfügen, können mit ihren Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit der Stimmen nicht mit, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12

Gesellschafterversammlung; Zuständigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr an anderer Stelle zugewiesenen Gegenständen über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,

2. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 3. die Wahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 4. die Bedingungen der Anstellungsverträge der Geschäftsführung sowie deren Änderung.
 5. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
 6. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
 7. den Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 3 sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
 8. die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann alle Geschäfte der Gesellschaft durch Beschluss für zustimmungsbedürftig erklären.
- (3) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 13

Erklärungen zum Hamburger Corporate Governance Kodex und zum Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein

- (1) Die Gesellschaft wendet den Hamburger Corporate Governance Kodex an. Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodex entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.
- (2) Zusätzlich erklären die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat jährlich, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

§ 14

Jahresabschluss, Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden. Im Anhang des Jahresabschlusses werden die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung nebst sonstigen Leistungen im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches - unter Namensnennung, zusammengefasst, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung - ausgewiesen. Auszuweisen sind auch die in § 65 Abs. 1 Nr. 5, Halbsatz 3 Buchstabe a) – d) Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO SH) genannten Angaben. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer berichtet dem Aufsichtsrat über wesentliche Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung. Dem Aufsichtsrat wird ermöglicht, die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer zu befragen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.
- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärungen zum Hamburger Corporate Governance Kodex sowie zum Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein.

§ 15 Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 16 Veröffentlichung der Bezüge

Wie in § 65 Abs. 1 Nr. 5 LHO SH geregelt, sind die dort genannten Bezüge und sonstigen Leistungen der Geschäftsführung auf der Internetseite des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein sowie im Anhang des Jahresabschlusses individualisiert zu veröffentlichen.

§ 17 Ausscheiden aus der Gesellschaft; Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er aus der Gesellschaft aus.
- (2) Das Ausscheiden eines Gesellschafters berührt den Bestand der Gesellschaft nicht. Die übrigen Gesellschafter setzen die Gesellschaft untereinander fort. Scheiden ein oder mehrere Gesellschafter aus, so dass nur noch ein Gesellschafter übrigbleibt, so ist der verbleibende Gesellschafter berechtigt, das Unternehmen unter der bisherigen Firma weiterzuführen.
- (3) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig.
- (4) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 2. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 3. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder

4. der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (5) Ferner ist die Einziehung sämtlicher von dem Verein gehaltenen Geschäftsanteile ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn der zwischen dem Verein und der Gesellschaft bestehende Kooperationsvertrag vom 28. April 2010 beendet wird.
- (6) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie ist wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß Absatz 7 entrichtet wird.
- (7) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Nominalbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils.

§ 18

Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg und zum Land Schleswig-Holstein

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und das zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu auch durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein nehmen die Rechte aus den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in Anspruch. Dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und des zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde und des zuständigen Ministeriums bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 19

Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an die jeweiligen Beteiligungsverwaltungen im Rahmen ihrer Berichtspflichten an den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein gem. § 69 LHO gestattet.

§ 20

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Hierdurch bescheinige ich, der Hamburgische Notar Dr. Andre Vollbrecht, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg, gemäß § 54 GmbH-Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 11. August 2021 (meine UR-Nr. 1224/2021) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, 11. August 2021




Notar